

81. 1. Hat der Zwangslotse eine Amtspflicht auch gegenüber den Reedern der Schiffe, mit denen das von ihm geleitete Schiff zusammengestoßen ist?

2. Ist der Zwangslotse im Falle der Amtspflichtverletzung aus § 823 BGB. haftbar?

BGB. §§ 839, 823.

Reichsgesetz, betr. Haftung d. Reichs, vom 22. Mai 1910.

III. Zivilsenat. Urt. v. 3. Dezember 1915 i. S. F. u. Gen. (Rl.) w. B. (Bekl.). Rep. III 306/15.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Kaiser-Wilhelm-Kanal ist am 16. Dezember 1912 ein unter der Leitung des Beklagten als Zwangslotfen stehender Dampfer mit einem der Klägerin zu 1 gehörigen Bagger zusammengestoßen, so daß dieser und eine daneben liegende, der Klägerin zu 2 gehörige Dampfschute beschädigt wurde. Die auf Ersatz des erwachsenen Schadens gerichtete Klage, der in erster Instanz entsprochen wurde, ist vom Berufungsgericht abgewiesen worden. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte als Zwangslotse bei der Leitung des seiner Führung anvertrauten Schiffes

in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt und im Falle schuldhaften Verhaltens seine Amtspflicht fahrlässig verletzt habe, entspricht der Auffassung des erkennenden Senats, wie sie in der Entscheidung vom 19. Januar 1915 (RGZ. Bd. 86 S. 117 flg.) näher dargelegt worden ist.

Durchaus zutreffend ist aber auch die weitere Ausführung des Berufungsgerichts, daß dem Beklagten eine Amtspflicht nicht nur gegenüber dem Reeder des von ihm geleiteten Schiffes, sondern auch gegenüber den Klägerinnen als den Reedern der Schiffe obgelegen habe, mit denen das von ihm geleitete Schiff im Kanal zusammengestoßen ist. Nach § 14 der Betriebsordnung für den Kaiser-Wilhelm-Kanal vom 23. Februar 1911 übernimmt der Kanallotse mit Antritt seines Dienstes die verantwortliche Führung des Schiffes durch den Kanal. In Ausübung dieser Amtstätigkeit hat er insbesondere den entgegenkommenden oder im Kanal angelegten Schiffen gemäß den gegebenen Vorschriften (§§ 29, 40 das.) auszuweichen. Durch diese in den Bereich seines Amtes fallende Tätigkeit werden die Interessen der Eigentümer der dem Lotsenschiffe begegnenden Fahrzeuge auf das unmittelbarste berührt, da im Falle einer Verletzung der Lotsenpflichten auch die Gefahr ihrer Beschädigung besteht. Die Klage ist darauf gestützt, daß der Beklagte seine Pflicht den Klägerinnen gegenüber nicht erfüllt habe. Diese dem Beklagten obliegende Pflicht muß aber eine Amtspflicht sein, da er sie kraft seines Amtes bei dessen Ausübung zu erfüllen hat. Die Bejahung eines solchen Umfangs der Amtspflicht des Lotsen steht durchaus im Einklange mit den Grundsätzen, die das Reichsgericht hinsichtlich der Amtspflicht der Notare und Grundbuchbeamten entwickelt hat (RGZ. Bd. 58 S. 296, Bd. 72 S. 324, Bd. 78 S. 241).

Die Haftpflicht des Beklagten für eine etwaige fahrlässige Verletzung seiner Amtspflicht ist aber gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 ausgeschlossen, da hiernach die in § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit das Reich anstelle des Beamten trifft. Aus dem Sinn und Zweck dieser Vorschriften ergibt sich ferner, wie das Reichsgericht schon mehrfach, auch am Schlusse der oben angeführten Entscheidung vom 19. Januar 1915 ausgesprochen hat, die Unrichtigkeit der Auffassung der Revision, daß der Beklagte den Klägerinnen aus § 823 BGB. hafte. Die Anwendung dieser Vor-

---

schrift neben der des § 839 BGB. ist ausgeschlossen; sonst würde die durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 eingeführte Haftungs-  
befreiung der Beamten für die meisten Fälle bedeutungslos sein.“